

## Ergänzung zum Hygieneplan der Schule Stand 09.08.2021 Eltern

Zur Vereinfachung wird der Begriff „Schüler“ für alle Geschlechter verwendet.

### Zielstellung

Mit dem Ziel der Erreichung eines größtmöglichen Schutzes der Schüler wie der Beschäftigten in den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft im Land Brandenburg vor Ansteckung mit dem Corona-Virus während der Wiederaufnahme des Schulbetriebs werden vom zuständigen Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) besondere Hygienestandards und Maßnahmen des Arbeitsschutzes für den Zeitraum der Corona-Epidemie festgelegt.

### Meldepflicht

Aufgrund der Corona-Virus-Meldepflichtverordnung 1. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

**Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.**

### Persönliche Hygiene

- Bei COVID-19 typischen Krankheitszeichen (Trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.) müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben.
- Das Distanzgebot zwischen den Lehrkräften und zwischen Lehrkräften und Eltern oder sonstigen Besuchern oder Praktikanten ist einzuhalten (mindestens 1,5 m Abstand).
- Hände aus dem Gesicht, insbesondere Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mund- und Nasenbereich, keine Umarmungen, kein Händeschütteln.
- Händehygiene; regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser nach dem Nasenputzen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Maske, nach dem Toilettengang, vor dem Essen.
- Husten- und Niesetikette; Abstand gegenüber anderen Personen halten, Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch.

### Mund-Nasen-Schutz bei pädagogischem Personal

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist im gesamten Schulgebäude, der Cafeteria und in der Turnhalle verpflichtend. Während des Sportunterrichts und der Stoßlüftung sowie beim Essen und Trinken kann die Maske abgenommen werden.

### Räume (Gestaltung der Lern-, Lehr- und Arbeitsplätze)

- Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Lehrkräften sowie zwischen den Lehrkräften und sonstigem Personal an den Schulen ist weiterhin einzuhalten. Dies gilt insbesondere beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt mehrerer Personen z.B. im Lehrerzimmer, in den Vorbereitungsräumen, in Pausenbereichen oder in der Teeküche. Eine Abstandsregelung zwischen und Schülern und Schülern und Lehrer entfällt.

- Die Anordnung der Sitzplätze der Schüler soll so vorgenommen werden, dass enge Kontakte von Angesicht zu Angesicht während des Unterrichts auf ein Minimum reduziert werden.
- Der Lehrertisch oder das Lehrerpult in den Unterrichtsräumen sollen nach Möglichkeit so angeordnet werden, dass der Mindestabstand von 1,5 m zur ersten Sitzreihe eingehalten werden kann. Im Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung ist zu entscheiden, in wieweit andernfalls durch Abtrennungen aus sichtdurchlässigem, transparentem Material ein Schutz vor groben Tröpfchen durch lautes Sprechen erreicht werden kann. Die Kostenübernahme obliegt dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn.
- Fachunterricht soll in den dafür vorgesehenen Fachräumen und Werkstätten stattfinden.
- Für das Sekretariat und den Hausmeisterraum als Anlaufstation für zahlreiche schulische Belange sind je nach Situation vor Ort besondere Vorkehrungen zu treffen, z.B. bei vorhandener Theke und auch Aufstellung einer transparenten Schutzwand, rutschfeste Bodenmarkierungen zur Kennzeichnung von Wartebereichen und Verkehrswegen, Aufstellen von Hinweisschildern „Bitte nur einzeln eintreten“.

### Lüftung

- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht und Aerosolansammlungen entgegengewirkt wird.
- Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause und einmal in der Mitte der Stunde, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen. Diese soll zwischen 3 bis 10 Minuten dauern. Eine Fensterlüftung ist vor jeder Raumnutzung und beim Verlassen umzusetzen.
- Aus Sicherheitsgründen müssen die Fenster für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
- Der Einsatz von Geräten im Umluftbetrieb, wie Ventilatoren (z. B. Standventilatoren), Anlagen zur persönlichen Kühlung (z. B. mobile und Split-Klimaanlagen) oder Erwärmung (z. B. Heizlüfter) in den Räumen ist nur bei Einzelbelegung zulässig, da der Luftstrom zu einer Verteilung von Aerosolen im Raum beiträgt. Ventilatoren und mobile Klimaanlagen arbeiten in der Regel im Umluftbetrieb und führen im Allgemeinen keine Außenluft zur Absenkung von Aerosolkonzentrationen zu.

### Pausen, Speiserversorgung

- Pausen sind bevorzugt im Außenbereich durchzuführen. Sofern das nicht möglich ist, sind Pausenräume regelmäßig und intensiv zu lüften.
- Zu den Hofpausen sorgen alle Lehrer dafür, dass die Schüler direkt auf den Hof gehen. Erst wenn alle Schüler draußen sind, können die Schüler die Toiletten und Schließfächer durch den hinteren Eingang aufsuchen. Anschließend verlassen sie das Schulgebäude durch den Seiteneingang Richtung Cafeteria.
- Vor Eintritt und Nutzung der Speiseräume sind die Maßnahmen zur Handhygiene umzusetzen.
- Der Aufsichtslehrer in der Cafeteria weist die Schüler darauf hin, dass sie gewaschene Hände haben. Gegebenenfalls waschen die Schüler ihre Hände

in der Cafeteria. Die Einbahnstraßenmarkierung in der Cafeteria ist durchzusetzen.

- Fensterlüftung (Stoßlüftung) ist im Speiseraum regelmäßig — mindestens halbstündig- durchzuführen.
- Besteck und Geschirr dürfen nicht von den Nutzern selbsttätig aus offen zugänglichen Besteckkästen und Anrichten entnommen werden. Die Übergabe erfolgt durch das Kantinenpersonal.
- Bei der Speisenausteilung und Besteckausgabe ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhen erforderlich.
- Die Nutzer der Cafeteria tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung. Nur sitzend am Tisch kann diese abgenommen werden.

### Sanitärbereiche

- Es sind ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen auch vorhandene Waschbecken in den Unterrichtsräumen.
- Für alle Waschgelegenheiten müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher (Papier oder Textil) bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind arbeitstäglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination zu desinfizieren. Das erfolgt durch die Reinigungsfirma.

### Reinigung

- Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude — Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.
- In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
- Handläufe von Treppen, Türklinken, Fenstergriffe, Schalter sind regelmäßig zu reinigen. Das erfolgt durch die Reinigungsfirma.
- Gemeinsam genutzte Arbeitsmittel sind für den Nachnutzer zu reinigen. Dafür sind die Lehrkräfte verantwortlich.
- Tische und Stuhllehnen sind nach jedem Unterricht mit einem Desinfektionsmittel zu reinigen. Das dies erledigt wurde signalisieren hochgestellte Stühle für die Lehrkraft, die neu in den Raum kommt. Stehen die Stühle unten, sind vor dem Unterricht Tische und Stuhllehnen zu desinfizieren.

### Außengelände

- Es wird empfohlen, dass sich Schülerinnen und Schüler besonders in Pausen möglichst viel im Außengelände aufhalten.

### Gegenstände/Arbeitsmittel

- Soweit möglich sind notwendige Arbeitsmittel (Schulbücher u.a. Lernmittel) den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften persönlich zuzuweisen.

- Die Benutzung von technischen Arbeitsmitteln (bspw. Whiteboards, interaktive Tafeln) soll nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft erfolgen. Nach der Benutzung sind die Arbeitsmittel zu reinigen.
- Ein Austausch von Arbeitsmaterialien ist zu untersagen.
- Arbeitsblätter, Testhefte oder andere Materialien werden nur vom Lehrer nach vorheriger Händedesinfektion verteilt.

#### Auftreten von Krankheitszeichen

- Die Krankheitsverläufe bei einer SARS-CoV-2-Infektion sind meist unspezifisch, vielfältig und variieren stark, es gibt also keinen „typischen“ Krankheitsverlauf.
- Krankheitssymptome können bei Kindern geringer ausgeprägt sein als bei Erwachsenen, deshalb sollen beim Auftreten von Krankheitszeichen bei Schülerinnen und Schülern umgehend die betreffenden Eltern benachrichtigt und Maßnahmen zur Abklärung der Symptome besprochen werden.
- Zeigen sich Krankheitszeichen bei Beschäftigten während des Schulbetriebs, ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Die oder der Beschäftigte soll sich unverzüglich an den Hausarzt wenden.

#### Unterricht/Unterrichtsformen

- Der Unterricht in Präsenz findet nach Stundentafel und Raumplan statt. Auch wenn wieder soziale Lernformen stattfinden dürfen, ist der enge Kontakte von Angesicht zu Angesicht während des Unterrichts auf ein Minimum zu reduzieren bzw. dann der Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.
- Im Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote dürfen erteilt werden. Das Singen und der Chorgesang sind unter der Einhaltung eines Mindestabstands von zwei Metern und guter Lüftung gestattet.
- Der Sportunterricht findet nach Wochenstundentafel statt. In den Umkleieräumen ist der Infektionsschutz mit Abstand, Maske tragen und Lüftung zu beachten. Das bedeutet, dass während des Umziehens die Fenster geöffnet sind. Aus sicherheitstechnischen Gründen müssen während des Unterrichts die Fenster geschlossen sein. Auch der Schwimmunterricht ist gestattet. Dabei sind die Abläufe in den Umkleieräumen kurz zu halten.
- Soweit möglich sind notwendige Arbeitsmittel (Schulbücher u.a. Lernmittel) den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften persönlich zuzuweisen.
- Die Benutzung von technischen Arbeitsmitteln (bspw. Whiteboards, interaktive Tafeln) soll nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft erfolgen. Nach der Benutzung sind die Arbeitsmittel zu reinigen.

#### Konferenzen und Gremienarbeit

Konferenzen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Gremien-, Klassen- und Kurselternversammlungen sollen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

#### Schülerinnen und Schüler

Auch Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht nicht möglich.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht.

Im Einzelfall muss durch die Eltern/Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten äußerst kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb medizinisch erforderlich macht.

Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest (nicht länger als drei Monate) nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein Angebot im Distanzlernen/Distanzunterricht.

### Schulfremde Personen

Der Aufenthalt und Besuch von Externen in der Schule (z.B. Erziehungsberechtigte, Ehrenamtliche) ist auf ein Minimum zu beschränken.

Solange die Testpflicht in Schulen besteht, ist von den Besuchern ein negativer Befund eines aktuellen (nicht älter 24h) Antigentest vorzulegen. Davon ausgenommen sind Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, die die Schule im Rahmen ihrer Tätigkeit aufsuchen müssen (z.B. Polizei, Gesundheitsamt, Jugendamt, Überwachungs-behörden). In jedem Fall ist es dringend empfohlen, Kontaktdaten und Aufenthalts-zeiten der Besucher zu dokumentieren. Die Mitwirkung von Externen bei schulischen Veranstaltungen bleibt davon unberührt.

Für Elternkontakte sollen telefonische Sprechstunden und oder eine Kommunikation über den dienstlichen E-Mail-Verkehr erfolgen. Nur im Einzelfall sollten persönliche Kontakte unter Einhaltung des Abstandgebotes stattfinden.

Das Betreten des Schulgeländes/-gebäudes durch Externe (z. B. Fachdienste, Lieferanten) ist vom Träger auf seine Notwendigkeit zu überprüfen.

Die Besucher sind über die Regelungen an der jeweiligen Schule zu unterweisen. Mund-Nase-Bedeckungen müssen verwendet werden. Schulbescheinigungen, Zeugnisse, Atteste, Anträge und andere Dokumente können an der vorderen Eingangstür übergeben werden, ohne, dass Eltern oder andere Personen die Schule betreten müssen.

### Erste Hilfe

Erste Hilfe muss im Notfall geleistet werden. Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen, z.B. bei der Absicherung einer Unfallstelle oder durch das Benutzen von Atemschutzmaske, Einmalhandschuhen bei der Versorgung von Wunden. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Wenn im Zuge einer Erste-Hilfe-Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage.

### Brandschutz

Im Falle von Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen (z.B. Amok) haben die Maßnahmen der Personenrettung Vorrang vor den Infektionsschutzmaßnahmen.

Die Funktion von Brandschutzeinrichtungen, z.B. Brandschutztüren, darf in keinem Fall außer Kraft gesetzt werden.

### Aufklärung/Information

Eltern, Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte müssen darüber aufgeklärt werden, dass in den Schulen durch enge, nur eingeschränkt kontrollierbare Gesicht- und Körperkontakte insbesondere zwischen Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal sowie den Schülerinnen und Schülern Risiken der Ansteckung durch asymptomatische COVID-19 Träger bestehen.

Asymptomatische Virusausscheider (Schülerinnen und Schüler u/o Lehrkräfte/ pädagogisches Personal u./o. Besucher) können durch enge Kontakte andere Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte/pädagogisches Personal mit COVID-19 anstecken.

Bei positiven COVID-19 Nachweisen werden über das Gesundheitsamt für die betroffenen Familien oder Beschäftigten häusliche Quarantänemaßnahmen, ggf, begleitet von Einrichtungsschließungen, von mindestens 14 Tagen angeordnet.

#### Nichteinhaltung der Hygieneregeln

Die oben beschriebenen Hygieneregeln dienen der Realisierung des Präsenzunterrichts unter der aktuellen Corona-Pandemie. Sie sollen helfen sich selbst und andere vor einer Infektion zu schützen.

Bei groben oder wiederholten Verstößen eines Schülers gegen diese Regeln erfolgt der sofortige Ausschluss vom Präsenzunterricht für bis zu 5 Unterrichtstage.

✂

---

Hiermit bestätige ich den Erhalt der Ergänzung zum Hygieneplan der Schule Stand 09.08.2021 Eltern

Name, Vorname des Kindes: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

---

Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten